



Zl.: 612-3/08/2024

19.04.2024

Betreff: **STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach**  
**Durchführung von Baumaßnahmen auf Gemeindestraßen im Zuge der**  
**Sanierung der L211-Einfahrt zu Bärnbad- und Schneerosenweg;**  
**Bewilligung gemäß § 90 StVO**

## B E S C H E I D

Fa. **STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach**, hat bei der Gemeinde Langkampfen um die Bewilligung zur Durchführung von Baumeisterarbeiten auf einer Gemeindestraße im Zuge der **Sanierung der L211-Einfahrt zu Bärnbad- und Schneerosenweg** angesucht.

Die Gemeinde Langkampfen bewilligt gemäß § 90 StVO i.d.g.F. unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften die oben angeführten Arbeiten unter Vorschreibung nachstehender Auflagen und Bedingungen:

### I.

1. Zur **Sanierung der Einfahrt zu Bärnbad- und Schneerosenweg im Nahbereich der Landesstraße - L211** auf dem Grundstück Nr. 2368/32 in EZ 92, KG-Langkampfen, sind Arbeiten auf öffentlichem Gut - Straßen und Wege - lt. beil. Lageplan (Anlage 1, 1a und 1b) erforderlich.

Die Anlagen 1, 1a und 1b) bilden integrierende Bestandteile dieses Bescheides.

### II.

1. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Baufortschrittes so durchzuführen, dass die Zufahrten zu den einzelnen Objekten insbesondere für Einsatzfahrzeuge (mit Umleitung) jederzeit gesichert sind.  
**Während der Baumaßnahmen sind die Arbeiten so durchzuführen, dass der Fußgänger-Verkehr an der Baustelle (nach Möglichkeit) vorbeigeführt werden kann.**
2. Für den Fahrzeugverkehr ist der jeweilige Bereich der offenen Baugrube tagsüber zu den Arbeitszeiten gesperrt. Der jeweilige Baustellenbereich ist durch Abschränkungen abzusichern. **Außerhalb der Arbeitszeiten (Samstag, Sonn- und Feiertagen)** ist der **Gegenverkehrsbereich** nach Möglichkeit **durch die Verkehrszeichen** „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und „Wartepflicht für Gegenverkehr“ **zu regeln** und es ist der Baustellenbereich durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen lt. beil. Ablichtung (Anlage 2) abzusichern.

Diese Anlage 2) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

3. **Im Kreuzungsbereich der L211 / Bärnbadweg / Schneerosenweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ sowie Hinweisschild § 53/11: „**L211-Einfahrt Bärnbadweg / Schneerosenweg von 23.04. bis 26.04.2024 gesperrt, sowie Teil-Sperre bei Belagsarbeiten bis 08.05.2024**“ auf die Straßensperre im Baustellenbereich hinzuweisen und es ist der **Bereich der offenen Baugrube (Entwässerungseinrichtungen)** durch Verkehrszeichen "Fahrverbot § 52/1" und mit Verkehrsleiteinrichtungen abzusichern.
4. **Beim Kreuzungsbereich des Bärnbadweges / Schneerosenweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Sackgasse“ und „Umleitung“ auf die Straßensperre im Baustellenbereich hinzuweisen und es ist der **Bereich der offenen Baugrube** durch Verkehrszeichen "Fahrverbot § 52/1" und mit Verkehrsleiteinrichtungen abzusichern.
5. **Beim Kreuzungsbereich des Bärnbadweges / Schmiedweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Sackgasse“ und „Umleitung“ auf die Straßensperre im Baustellenbereich hinzuweisen.
6. **Im Bereich des Schneerosenweges (unterhalb HNr. 8 / 11)** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Sackgasse“ auf den Baustellenbereich hinzuweisen.
7. **Im Kreuzungsbereich der L211 / Bärnbadweg / Schneerosenweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ sowie Hinweisschild § 53/11: „**L211-Einfahrt Bärnbadweg / Schneerosenweg - Teil-Sperre bei Belagsarbeiten bis 08.05.2024**“ auf die Straßensperre im Baustellenbereich hinzuweisen und es ist der **Bereich der offenen Baugrube (Belagsarbeiten samt Asphalt-Deckeneinbau)** durch Verkehrszeichen "Fahrverbot § 52/1" und mit Verkehrsleiteinrichtungen abzusichern
8. Die Vorankündigungen zum Zeitraum der geplanten Straßensperre sind **ab 22.04.2024** mit dem Hinweisschild § 53/11: „**L211-Einfahrt Bärnbadweg / Schneerosenweg von 23.04. bis 26.04.2024 gesperrt, sowie Teil-Sperre bei Belagsarbeiten bis 08.05.2024**“ aufzustellen.
9. Die wegen der gegenständlichen **Baumeisterarbeiten** erforderlichen Verkehrszeichen sind gemäß § 32 Abs. 6 StVO vom Antragsteller (Bauführer) auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen.  
Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Bestimmungen des § 48 StVO 1960 zu beachten.

### III.

1. Der Teil der Fahrbahn, welcher wegen der gegenständlichen Arbeiten für den Fahrzeugverkehr nicht zur Verfügung steht, ist gegenüber dem für den **Fußgänger-Verkehr** freibleibenden Teil der Fahrbahn standsicher und für die Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar abzuschränken. Die Abschränkungen müssen mit reflektierendem Material ausgestattet sein. Der Beginn der Abschränkung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch geeignete Lampen (keine Sturmlaternen) wie folgt zu kennzeichnen:  
durch rotes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur links,  
durch weißes Licht, wenn an der Abschränkung nur rechts,  
vorbeigefahren werden kann.
2. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten dürfen nur innerhalb der Abschränkungen und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Dadurch darf keine Sichtbehinderung der Fahrzeuglenker auf das Verkehrsgeschehen eintreten. Das Abstellen von Baumaschinen auf der Straße ist nur

während jener Zeiträume gestattet, innerhalb welcher mit diesen im Baustellenbereich gearbeitet wird.

3. An den Abschränkungen quer zur Längsrichtung der Straße sind Leitplanken (Richtungsweiser) anzubringen.
4. Die Fahrbahn der gegenständlichen Straße ist im Baustellenbereich während der Bauarbeiten, beschränkt auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil, und nach Beendigung der Bauarbeiten in der gesamten Breite, bis zur Aufbringung des Asphaltbelages in einem solchen Zustand zu erhalten, dass die Straße in diesem Teilstück mit Fahrzeugen mit der durch Verkehrszeichen erlaubten oder sonst üblichen Geschwindigkeit gefahrlos befahren werden kann (keine Schlaglöcher und dgl.).
5. Vom **Arbeitsbeginn ist die Gemeinde Langkampfen, Tel. 05332/87669, rechtzeitig zu verständigen.**
6. Der Antragsteller hat die gesamten Kosten für die zur Erfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu tragen und für allfällige Schäden, die auf eine unsachgemäße Absicherung des Baustellenbereiches oder die Nichterfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zurückzuführen sind, zu haften.
7. Die gegenständlichen Maßnahmen werden **ab 23.04.2024** durchgeführt. Die **Belagsarbeiten im Kreuzungsbereich werden gemeinsam mit der Fahrbahnsanierung auf der Landesstraße ab ca. 29.04.24** durchgeführt und **voraussichtlich bis ca. 3. Mai 2024 fertiggestellt**. Bei möglichem Schlechtwetter kann sich der **Asphalt-Deckeneinbau bis 8. Mai 2024** verzögern.

Hinweis: Abstimmung der Müllentsorgungen u.dgl. mit Fa. DAKA, Hopfgarten,  
Herrn Markus Belfin (Tel. 05335 3458)

Restmüll-Abfuhr (ab 26.04.2024 an Freitagen alle 14 Tage)

Bioabfall-Sammlung (ab 3.5.2024 an Donnerstagen wöchentlich, bzw. am MI 08.05.2024)

Gelbsack- Sammlung (am 06.05.2024)

**Verantwortlicher i.D. § 9 VStG:**

<b>Bauleiter:</b>	<b>Bichler Harald,</b>	<b>Tel. 0664 / 8101 533,</b>
		<b>Mail: harald.bichler@strabag.com</b>
<b>Polier:</b>	<b>Brugger Alexander,</b>	<b>Tel. 0676 / 7890 237</b>
<b>Vorarbeiter:</b>	<b>Abdyli Gafur,</b>	<b>Tel. 0664 / 8100 417</b>

**KOSTEN:**

Für diese Bewilligung sind zu entrichten:

Gemeindeverwaltungsabgabe € 0,00

Gebühr für Ansuchen € 14,30

Der Gesamtbetrag von € 14,30 wird von der Gemeinde Langkampfen intern verbucht.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich (Brief, Telegramm, Telefax) bei der Gemeinde Langkampfen die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung ordnungsgemäß zu vergebühren ist.

**BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Beilagen: 4

**Ergeht an:**

1. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
2. Gemeinde Langkampfen
3. Polizeiinspektion Wörgl (per Mail: [pi-t-woergl@polizei.gv.at](mailto:pi-t-woergl@polizei.gv.at) )

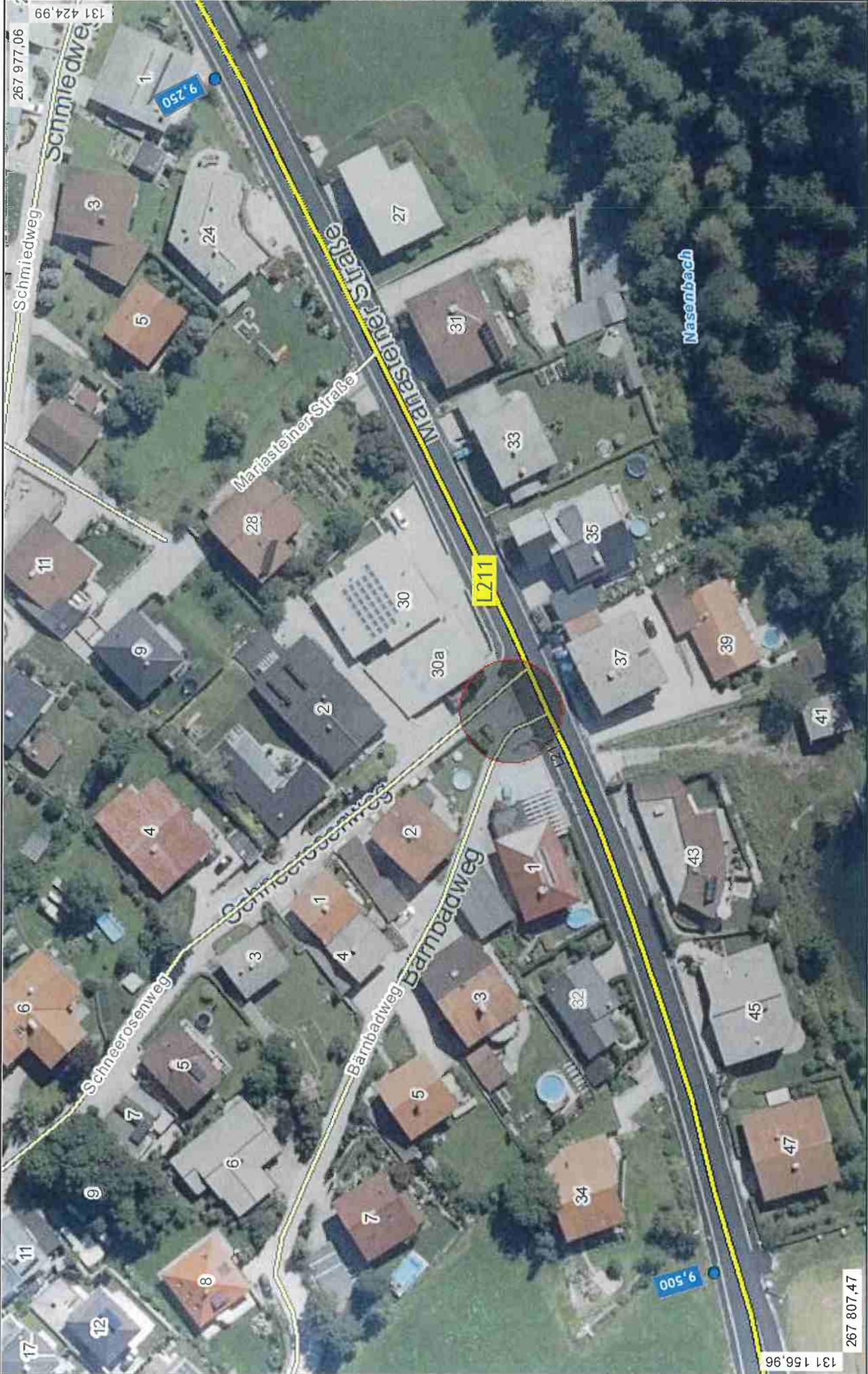
**Zur Kenntnis an:**

- Feuerwehr-Kommandant NB, Harald Gerngroß (per Mail: [h.gerngross@feuerwehr.tirol](mailto:h.gerngross@feuerwehr.tirol))
- DAKA Tirol, Hopfgarten (per Mail: [markus.belfin@daka.tirol](mailto:markus.belfin@daka.tirol) )
- Rotes Kreuz, Kufstein (per Mail: [office@roteskreuz-kufstein.at](mailto:office@roteskreuz-kufstein.at) )
- Arbeiter-Samariter-Bund, Kirchbichl (per Mail: [tirol@samariterbund.net](mailto:tirol@samariterbund.net) )
- Gemeinde Langkampfen - Homepage



Der Bürgermeister:

i.V. Greiderer Josef  
(Bürgermeister-Stellvertreter)



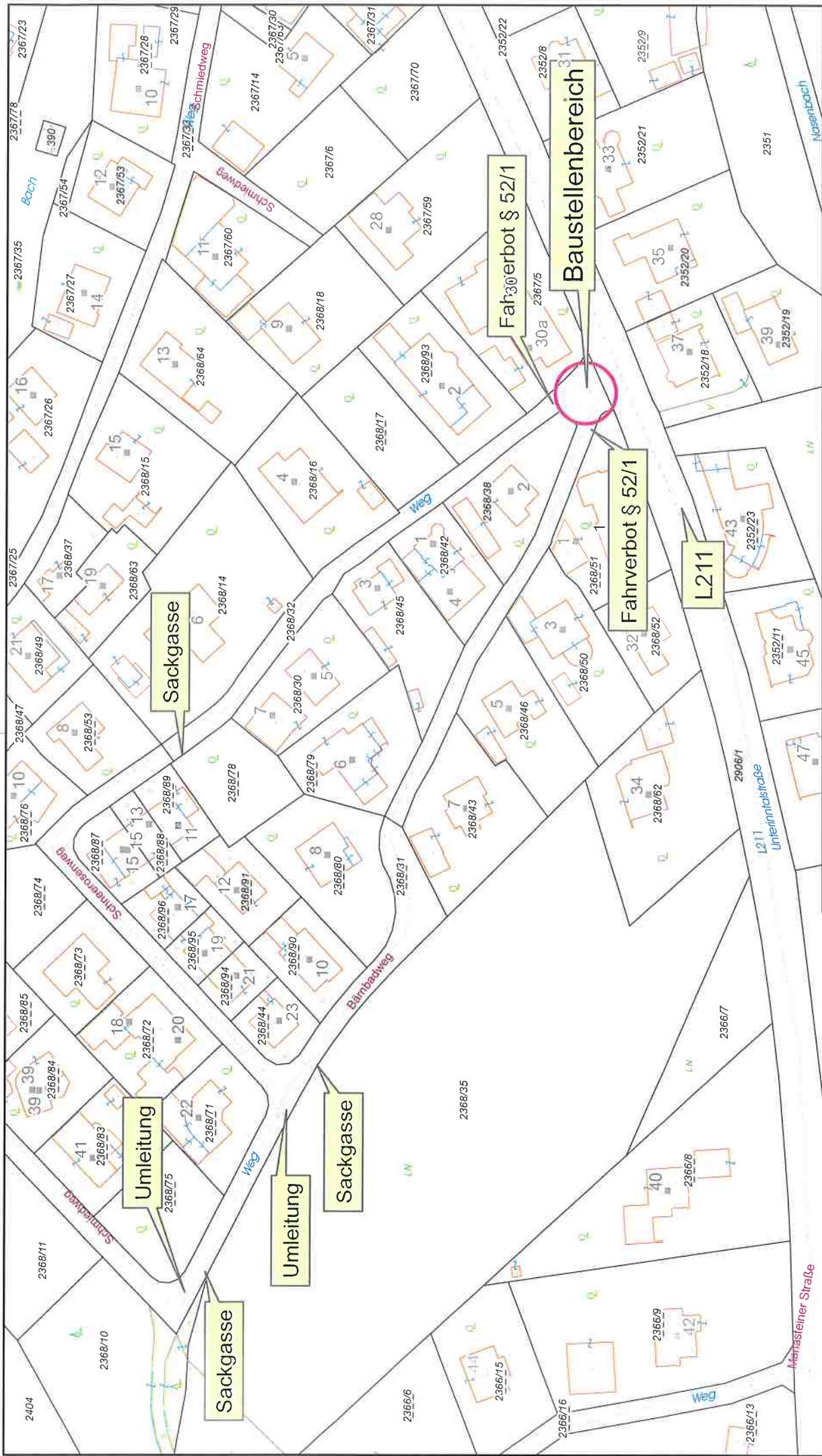
Anlage 1)

180 150 140 130 120 110 100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0  
Masseinheit m

267 977,06  
131 424,99

267 807,47  
131 156,96





Gemeinde Langkampfen  
 Sonnweg 1  
 A-6336 Langkampfen  
 Maßstab 1:1.200  
 Datum 19.4.2024



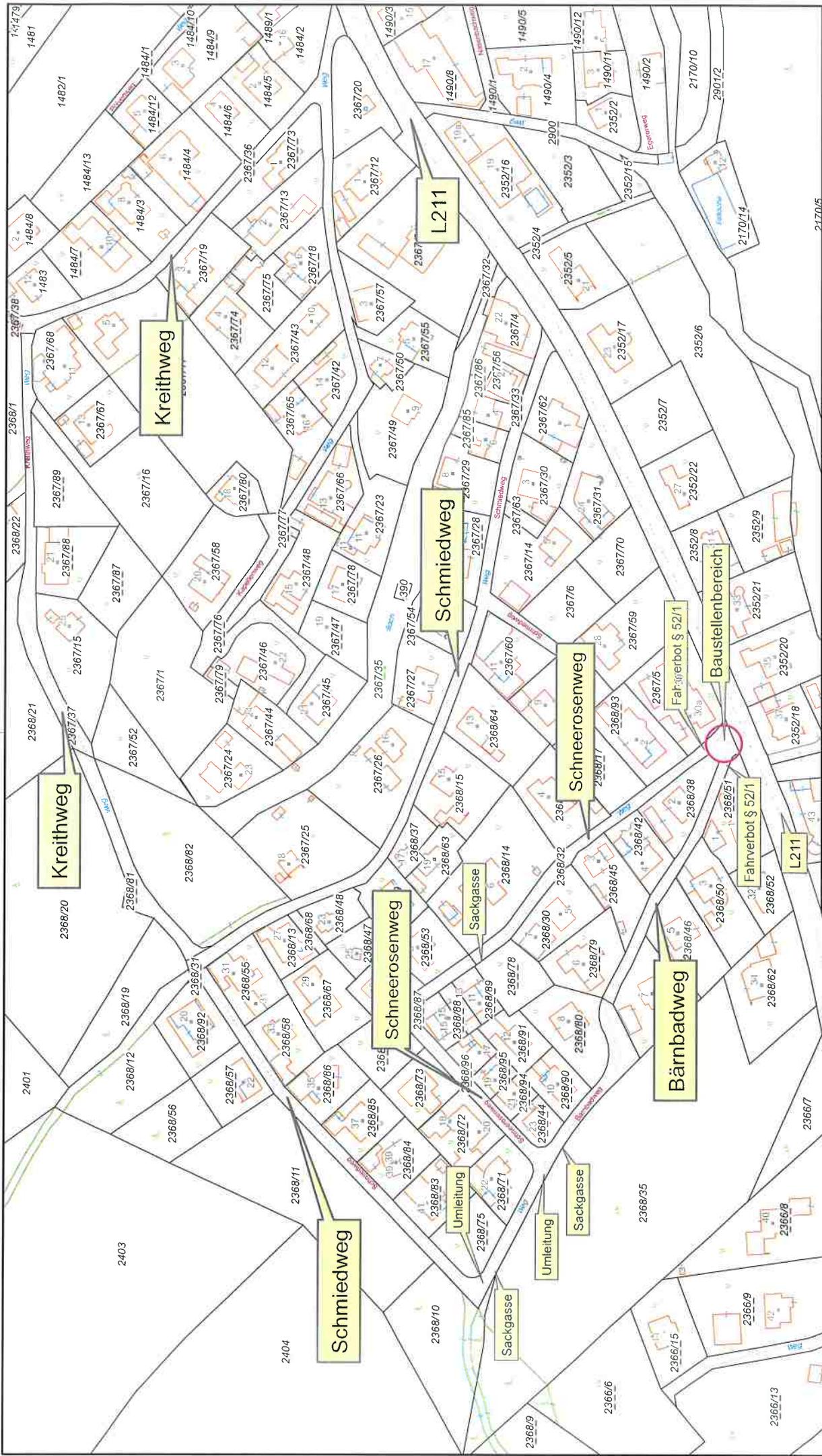
*Anlage 1a)*

# Verkehrsleitplan



2352/12

2352/13




Gemeinde Langkampfen  
 Sonnweg 1  
 A-6336 Langkampfen  
 Maßstab 1:2.000  
 Datum 19.4.2024

# Verkehrsleitplan - Übersicht

*Anlage 1b)*

2359/1  
 2352/13  
 2366/11  
 2366/16  
 2366/15  
 2366/9  
 2366/8  
 2366/7  
 2352/24  
 2354  
 2352/12  
 2352/20  
 2352/18  
 2352/21  
 2352/29  
 2352/7  
 2352/22  
 2352/70  
 2352/76  
 2352/81  
 2352/82  
 2352/83  
 2352/84  
 2352/85  
 2352/86  
 2352/87  
 2352/88  
 2352/89  
 2352/90  
 2352/91  
 2352/92  
 2352/93  
 2352/94  
 2352/95  
 2352/96  
 2352/97  
 2352/98  
 2352/99  
 2352/100  
 2352/101  
 2352/102  
 2352/103  
 2352/104  
 2352/105

# BAUSTELLENABSICHERUNG

## Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44

**LO3** Arbeitsstelle von längerer Dauer im Ortsgebiet  
 Sperre eines Fahrstreifens (Restfahrstreifenbreite mind. 2,75 m)  
 Regelung mittels Wartepflicht

*Anlage 2)*  
 Anhang 1 Blatt 15

